

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
74.	5. Änderungssatzung vom 10.06.2020 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	182-183
75.	Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 09.06.2020 zur Anordnung weiterer kontraktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus	184-188

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

5. Änderungssatzung vom 10.06.2020 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister gem. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW, zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) mit dem Ratsmitglied Björn Burzinski am 10.06.2020 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 erhält für die Dauer der bestehenden Pandemie bedingt durch das Coronavirus (Covid-19) folgende Ergänzung:

12. Pandemiebetrieb Coronavirus (Covid-19)

Während der Pandemie mit dem Coronavirus (Covid19) und der diesbezüglichen Coronaschutzverordnung NRW wird es notwendig, den Badebetrieb in Zeitfenster zu gliedern und den Zugang zum Schwimmbad einzuschränken. Daher gelten für diesen Zeitraum für die Nutzungen im Badbereich folgende Tarife:

12.1. Pandemie-Tarife

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
12.1.1.	Einzeltarif Erwachsener 2 Stunden	5,00
12.1.2.	Einzeltarif Kind 2 Stunden	3,00
12.1.3.	Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung von mehr als 120 Minuten	5,00
12.1.4.	Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 135 Minuten	15,00

Die in der Anlage unter Nr. 1 der Satzung aufgeführten Tarife werden für die Dauer der Pandemie bedingt durch das Coronavirus (Covid-19) vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit von Mehrfachtarifen wird um die Dauer des Pandemie-Betriebes verlängert.

12.2 Ticketverkauf

Der Ticketverkauf findet ausschließlich online über die Internetseite von „De Bütt“ statt.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Stadt Hürth zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.06.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 09.06.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoS-2 Virus-Infektionen gegenüber den Besuchern von DE Bütt – Familienbades & Sauna, Sudetenstr. 91, 50354 Hürth zunächst bis 31.08.2020 Folgendes angeordnet:

§ 1

Besucher (m/w/d) haben vor/bei dem Betreten, während der gesamten Dauer des Aufenthalts sowie bei/nach Verlassen des Familienbads De Bütt, die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln zu beachten. Diese Regelungen ergänzen die bestehende Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung bestehenden Regelungen in der zuvor genannten Satzung vom 24.06.2015 entgegenstehen, gelten in diesem Falle die Regeln in dieser Allgemeinverfügung vom 09.06.2020:

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- 1.1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- 1.2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- 1.3. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- 1.4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- 1.5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- 1.6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 1.7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.8. Nutzer, die gegen diese Allgemeinverfügung oder die bestehende Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015 verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- 1.9. Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 2.1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- 2.2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- 2.3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- 2.4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- 2.5. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- 2.6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in allen geschlossenen Räumen oder in entsprechend gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- 3.1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, **Abstand** 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- 3.2. Der Zugang zu Dusch- und WC-Bereichen bzw. die gleichzeitige Nutzung dieser **Anlagen** durch Personen wird eingeschränkt. Auf die maximale Personenzahl wird im Zugangsbereich jeweils hingewiesen. Das Betreten der Anlagen, wenn dadurch die maximale Personenzahl überschritten wird, ist nicht gestattet.
- 3.3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- 3.4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- 3.5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- 3.6. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- 3.7. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- 3.8. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

- 3.9. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen, Umkleidebereich) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- 3.10. Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 2

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt während der Pandemie durch das Coronavirus (Covid-19) und der diesbezüglich geltenden Coronaschutzverordnung.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen gemäß § 1 dieser Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
3. Auf die mögliche Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erlassenen Coronaschutzverordnung vom 08.05.2020 (GV.NRW. S. 340 a), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 347a).

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich

das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus durch Kontakte der Menschen untereinander und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Dem dienen die in § 1 Ziffern 1.1 bis 3.10 getroffenen Maßnahmen und Auflagen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in §1 Ziffern 1.1 bis 3.10 angeordneten und zeitlich befristeten Maßnahmen und Verbote zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hürth, den 09.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister